

Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Marl vom 16.05.2024

Aufgrund der §§ 7, § 27 a und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung und des §13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW -) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die umfassende, gleichberechtigte und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in der Bundesrepublik Deutschland sowohl ein Grundrecht als auch ein Menschenrecht. Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 unseres Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat völkerrechtlich bindend erklärt, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. In dieser sogenannten UN-Behindertenrechtskonvention wurden die bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Zielsetzung ist die Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Marl, zur Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen wird ein Inklusionsbeirat gebildet, der an örtlichen Planungen und Entscheidungen beratend mitwirkt.

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

1. Ziele und Aufgaben

Der Inklusionsbeirat

- vertritt die Interessen der Marler Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung.
- berät den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit Behinderung und die der von Behinderung bedrohten Menschen berühren.
- nimmt Stellung zum Abbau und zur Vermeidung von Barrieren

- ist Sprachrohr für die Menschen mit Behinderung und für von Behinderung bedrohter Menschen in der Öffentlichkeit und unterstützt den gesellschaftlichen Dialog.
- wirkt auf eine volle, wirksame, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen im Stadtgebiet in allen Lebensbereichen hin.
- wirkt allen Formen der Benachteiligung, Ausgrenzung oder Abwertung von Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen entgegen.
- begleitet den Inklusionsprozess in der Stadt.

2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

- a) Der Inklusionsbeirat kann sich mit allen örtlichen Angelegenheiten befassen, bei denen die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung und die der von Behinderung bedrohten Marler Einwohnerinnen und Einwohner berührt sind.
- b) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach Ziffer 1 dieser Satzung kann der Inklusionsbeirat Anregungen und Empfehlungen geben sowie Anträge und Anfragen an die politischen Gremien der Stadt Marl stellen. Diese sind an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.
- c) Ein vom Inklusionsbeirat bestimmter Sprecher erhält ein Rederecht im Rat der Stadt Marl und im zuständigen Fachausschuss soweit etwaige Anregungen und Empfehlungen des Inklusionsbeirates nach Ziffer 2b dieser Satzung eingebracht wurden.
- d) Die Stellungnahmen des Inklusionsbeirates zum Abbau und zur Vermeidung von Barrieren nach Ziffer 1 dieser Satzung werden über die/den Bürgermeister/in dem zuständigen Dezernat zugeleitet.
- e) Der Rat der Stadt Marl kann Mitglieder des Inklusionsbeirates als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in seine Fachausschüsse berufen.

3. Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit Behinderung und die der von Behinderung bedrohten Menschen betreffen, an den Inklusionsbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

4. Mitgliedschaft

- a) Der Inklusionsbeirat ist ein Selbstvertretungsgremium. Seine Mitglieder und deren Stellvertretungen sollen nach Möglichkeit langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, nahe Angehörige dieser Personen sein oder bei der Ausübung des Berufes stetig mit dem Personenkreis in Kontakt stehen. Eine breite Vielzahl unterschiedlicher Beeinträchtigungen bei den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen soll bei der Besetzung des Gremiums angestrebt werden.

b) Der Inklusionsbeirat besteht aus 25 stimmberechtigten vom Rat zu entsendenden Mitgliedern. Die nachfolgend aufgeführte Verbände und Einrichtungen können Vertreter für den Inklusionsbeirat zur Beschlussfassung für den Rat vorschlagen.

Er setzt sich zusammen aus

-der/dem Vorsitzenden des Beirates,

-je einem Vertreter oder einer Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger*innen),

-zwei von der Stadtarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände benannten Personen,

-einer von der Stadtarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen benannten Person,

-einer von der Werkstatt Schacht 6/Marl benannten Person (aus dem Werkstattbeirat oder eine Vertrauensperson),

-je einer von den in Marl befindlichen stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung benannten Person (aus dem Beirat oder eine Vertrauensperson)

-je einer von den in Marl befindlichen Förderschulen benannten Person (MitarbeiterIn oder aus dem Elternbeirat)

-Personen, die durch Vereine oder sonstige Organisationen, die in Marl Angebote für Menschen mit Behinderung machen, benannt werden. Sollten von ihnen insgesamt mehr Personen als Restsitze im Beirat benannt werden, soll bei der Auswahl zunächst auf eine Vielfältigkeit unterschiedlicher Beeinträchtigungen geachtet werden. Abschließend entscheidet das Los über eine Mitgliedschaft im Beirat.

c) Für alle Mitglieder des Inklusionsbeirates soll jeweils eine stellvertretende Person benannt werden.

d) Die in Ziffer 4b dieser Satzung genannten Fraktionen, Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen, Vereine und Organisationen entsenden sowohl die Beiratsmitglieder in den Inklusionsbeirat als auch deren Stellvertretung. Sollte von einzelnen hier aufgeführten Verbände oder Organisationen auf eine Entsendung verzichtet werden, reduziert sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach Ziffer 4b dieser Satzung entsprechend.

5. **Amtsperiode**

a) Die Amtsperiode des Inklusionsbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates.

b) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Beiratsmitglieder einschließlich ihrer Stellvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Inklusionsbeirates weiter aus.

6. **Vorsitz**

a) Der Rat der Stadt Marl wählt die/ den Vorsitzende/n des Inklusionsbeirates mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

b) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Vorsitz.

c) Die Wahlzeit des/ der Vorsitzenden und der Stellvertretung/-en entspricht der Amtszeit des Inklusionsbeirates. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Nach Ablauf der

Amtsperiode üben die/der bisherige Vorsitzende und die Vertretung/-en ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Inklusionsbeirates weiter aus.

7. Rechtsstellung

- a) Die Arbeit des Inklusionsbeirates ist freiwillig. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 und 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- b) Die Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Inklusionsbeirates ein Sitzungsgeld entsprechend der in der Hauptsatzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelung. Zudem erhalten die Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen eine Verdienstausfallentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

8. Finanzierung der Arbeit des Inklusionsbeirates

- a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Inklusionsbeirat für seinen Geschäftsbedarf und für die Durchführung von Veranstaltungen für Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt.
- b) Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden die Kosten einer vom Inklusionsbeirat genehmigten Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes entsprechend den für Ehrenbeamte der Kommunen getroffenen Regelungen erstattet. Darüber hinaus werden auch die Kosten für behinderungsbedingte Bedarfe, die eine Teilnahme einzelner Beiratsmitglieder an den in Satz 1 genannten Veranstaltungen erst ermöglichen, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel von der Verwaltung getragen. Zu diesen Kosten zählen unter anderem die Honorare für Gebärdendolmetscherinnen und –dolmetscher, besondere Fahrdienste, persönliche Assistenz.

9. Verfahren

- a) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung. Der Beirat kann ergänzende Regelungen treffen.
- b) Zu einzelnen Beratungsgegenständen kann der Inklusionsbeirat Mitglieder der Verwaltung als sachkundige Personen in Abstimmung mit der/dem Bürgermeister/in hinzuziehen.
- c) Die Geschäftsführung einschließlich der Verwaltung der Haushaltsstellen und die Schriftführung in den Sitzungen obliegen dem zuständigen Fachamt der Stadt.
- d) Über die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme von Mitgliedern des Inklusionsbeirates an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall.

10. Sitzungen

- a) Der Inklusionsbeirat tritt bei Bedarf zusammen. Er soll mindestens zwei Mal jährlich tagen.
- b) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies mit Begründung beantragen.
- c) Die Einberufungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Satz 2 gilt entsprechend. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung muss den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- d) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.
- e) Über Ort, Zeit und Tagesordnung wird die Öffentlichkeit durch die Verwaltung (Geschäftsstelle) in geeigneter Weise unterrichtet. Einer öffentlichen Bekanntmachung in der durch Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bedarf es nicht.
- f) Bei den Sitzungen des Beirates werden bei Bedarf Gebärdendolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür und für andere behinderungsbedingte Bedarfe (wie z.B. besondere Fahrdienste, persönliche Assistenz), die eine Teilnahme einzelner Beiratsmitglieder an der Sitzung erst ermöglichen, werden von der Verwaltung getragen.

11. Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Ziffer 4b Satz 1 dieser Satzung festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.